

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 222.

Dienstag, den 10. August.

1841.

Bekanntmachung.

Wiederholt wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesigen Hausbesitzer, an deren Gebäuden und Häuserkern sich Dachausgüsse — sogenannte Drachenköpfe — nach den Straßen und öffentlichen Plätzen zu annoch befinden, dieselben bis Michaelis d. J. abzuschaffen und in Fallrohre umzuändern, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf der gedachten Frist die Wegnahme der Ausgüsse und deren Umänderung in Fallrohre auf ihre Kosten obrigkeitswegen werde verfügt werden.

Leipzig, den 28. Mai 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Die Leipziger Wohlfahrtspolizei.

Unser thätiger Stadtrath Herold hat bereits wieder in dem Fache, welchem er praktisch vorsteht, auch literarisch gewirkt. Eine Sammlung der für die Stadt Leipzig erlassenen, annoch gültigen wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen hat er (bei F. A. Brockhaus) erscheinen lassen und selbige dem Collegium, dessen Mitglied er ist und dem Stadtverordneten-Collegium zugeeignet. Und in der That ist dieses Unternehmen ein höchst erspriessliches zu nennen, da schon eine lange Zeit vergangen ist, seitdem frühere ähnliche Sammlungen erschienen. Die gegenwärtige beginnt mit dem Jahre 1726 und geht bis zum Jahre 1841. Wir hoffen, auf manche der aufgenommenen Bestimmungen zurück kommen zu können, und wollen vor der Hand nur bemerken, daß die Sammlung lediglich auf die Wohlfahrtspolizei-Verwaltung Rücksicht nimmt, und antiquirte oder bloß zu vorübergehender Anwendbarkeit erlassene Verordnungen übergeht. Das Vorwort des Ordners giebt einen kurzen geschichtlichen Abriss, und dieses Vorwort wollen wir, um auf das Werkchen die Bürgerschaft Leipzigs aufmerksam zu machen, hier aufnehmen.

Von jeher war in allen deutschen Staaten die Localpolizei ein Zubehör der ordentlichen obrigkeitlichen Verwaltung in dem ihr angewiesenen Bezirke. Ja sie war ursprünglich die einzige Polizeiverwaltung, welche sich vorfand; denn erst spät wurde die Polizei als ein Gegenstand der Staatsverwaltung betrachtet. Namentlich fand dieses Verhältniß in Sachsen statt. In Leipzig hat der Rath daselbst unter dem Schutze der Landesverfassung seit Jahrhunderten die Localpolizei in ihrer weitesten Ausdehnung*) ausgeübt und war nur rücksichtlich der wenigen unter Jurisdiction des königlichen Amtes und der Universität daselbst gelegenen Grundstücke in Beziehung auf die Sicherheitspolizei beschränkt. Denn was die Wohlfahrtspolizei anlangt, so machte die Staatsregierung

*) Dabei kommt es freilich darauf an, wie weit die Jahrhunderte zurückgerechnet werden. Danach wird sich auch der Umfang der vom Rathe geübten Polizeigewalt bestimmen.

wegen der gleichgedachten Jurisdictionspartellen keinen Anspruch auf selbige, wahrscheinlich darum nicht, weil ihre zweckdienliche Einrichtung und Verwaltung hohe Ausgaben erforderte, welche rücksichtlich kleinerer Partellen und bei einer Separat-administration natürlich unverhältnißmäßig sich steigern würden. Zu allen Zeiten aber hat sich der Stadtrath zu Leipzig das Zeugniß erworben und erhalten, die Polizei nach ihren vielseitigen Richtungen hin auf eine eben so entsprechende, als humane Weise verwaltet zu haben, so daß selbst die oberste Regierungsbehörde, als sie eine Veränderung in der Polizeiverfassung und Verwaltung dieser Stadt vornahm, solches ausdrücklich anzuerkennen und öffentlich auszusprechen nicht umhin konnte.

Nachdem nämlich in Folge der seit dem Jahre 1806 fortwährenden kriegerischen Ereignisse die Geschäfte des sitzenden Rathes sich so übermäßig gehäuft hatten, durch die bekannten Verwaltungsmaximen der damals übermächtigen französischen Gewalt aber vorzüglich die Sicherheitspolizei und namentlich einzelne Branchen derselben so umfangreich geworden waren, daß es, besonders auch bei der unmittelbaren Einwirkung der Fremden auf letztere, nicht mehr thunlich war, die Polizei unmittelbar von dem ganzen Rathescollegio verwalten zu lassen, errichtete der Rath mittels Patents vom 5. December 1810 eine besondere Deputation aus seiner Mitte zur speciellen Leitung und von den übrigen Rathesgeschäften abgeforderten Verwaltung der Sicherheitspolizei, welche mit Anfang des Jahres 1811, jedoch immer nur als ein Theil des allgemeinen stadtoberkeitlichen Regiments, in Thätigkeit trat. An diese Polizeideputation wurden alle Geschäfte der Sicherheitspolizei gewiesen, bei denen es darauf ankommt, durch wachende Aufsicht über verdächtige, die bürgerliche Ordnung störende Personen die allgemeine Sicherheit zu erhalten, die öffentliche Ruhe zu schützen, Vergehungen vorzubeugen und die leichtere Entdeckung verübter Verbrechen und ihrer Urheber zu befördern. Dagegen verblieb die Verwaltung aller übrigen Zweige der gesammten Polizei bei dem sitzenden Rathe. So blieb die Lage dieser Dinge bis zum Sommer des